

**Promotionsordnung  
des Promotionszentrums Advanced Building Technologies (ABT)  
der Technischen Hochschule Rosenheim**

vom 13. Februar 2025

Aufgrund von Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Ordnung:

## Inhaltsverzeichnis

A)	Allgemeines.....	3
§ 1	Umfang und Anwendung des Promotionsrechts .....	3
§ 2	Zweck und Form der Promotion .....	3
§ 3	Voraussetzung für den Erwerb der Promotion .....	3
§ 4	Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses .....	4
§ 5	Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses .....	4
§ 6	Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum der TH Rosenheim .....	4
§ 7	Dissertation .....	5
§ 8	Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers.....	6
§ 9	Betreuung der Dissertation .....	6
B)	Das Promotionsverfahren .....	6
§ 10	Einreichung der Dissertation.....	6
§ 11	Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	7
§ 12	Promotionsprüfungskommission .....	7
§ 13	Bewertung der Dissertation .....	7
§ 14	Einbeziehung des Professorenkollegiums .....	8
§ 15	Annahme der Dissertation .....	8
§ 16	Einladung zur mündlichen Prüfung .....	8
§ 17	Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung .....	9
C)	Abschluss der Promotion .....	9
§ 18	Prüfungsergebnis.....	9
§ 19	Bewertung der Promotion .....	10
§ 20	Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen.....	10
§ 21	Wiederholung von Promotionsleistungen.....	10
§ 22	Nachteilsausgleich .....	11
§ 23	Veröffentlichung der Dissertation .....	11
§ 24	Vollzug der Promotion und Urkunde .....	11

D)	Aberkennung der Promotion.....	12
	§ 25    Nichtigkeit der Promotion.....	12
	§ 26    Entzug des Doktorgrades.....	12
E)	Schlussvorschriften.....	12
	§ 27    Inkrafttreten .....	12

## A) Allgemeines

### § 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

- (1) Die Technische Hochschule Rosenheim (TH Rosenheim) regelt das Promotionsrecht für das Promotionszentrum *Advanced Building Technologies* durch die nachfolgenden Bestimmungen. Der Doktorgrad wird in dem Promotionszentrum der TH Rosenheim erlangt und von der TH Rosenheim verliehen. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist das Promotionszentrum verantwortlich.
- (2) An dem Promotionszentrum *Advanced Building Technologies* der TH Rosenheim wird der folgende Doktorgrad verliehen:

Doktorin/Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

### § 2 Zweck und Form der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet. Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.
- (3) Begleitend zur Promotion findet ein obligatorisches Qualifizierungsprogramm statt. Dieses ist Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren nach §§ 10 und 11.
- (4) Die Dauer einer Promotion soll sechs Jahre nicht überschreiten. Der Zeitraum beginnt mit der Aufnahme ins Promotionszentrum gemäß § 6 und endet mit Einreichung der Dissertation gemäß § 10. Auf Antrag der bzw. des Promovierenden kann dieser Zeitraum durch den Promotionsausschuss verlängert werden.

### § 3 Voraussetzung für den Erwerb der Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
  1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 besitzt,
  2. das vom Promotionszentrum und vom Graduate Center vorgegebene Qualifizierungsprogramm absolviert hat,
  3. durch eine von ihr bzw. ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen,
  4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß § 17 Abs. 2 gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört,
  5. im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade würdig ist, d.h. dass keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die die Bewerberin bzw. den Bewerber unwürdig erscheinen lässt,
  6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
  7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad oder für dieselbe Dissertation an der TH Rosenheim oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist schriftlich zu bestätigen.

#### **§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses**

Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium im Umfang von mindestens 90 CP eine Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote besser als 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. referierte Veröffentlichungen, nachgewiesen werden. Hierüber und über eine vergleichbare Qualifikation zur Masterprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

#### **§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses**

- (1) Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 4 Satz 1 genannten Prüfungen gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der Promotionsausschuss nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahme ist zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 4 Satz 2 vorliegen. Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

#### **§ 6 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum der TH Rosenheim**

- (1) Die Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und damit die Eintragung in die Promotionsliste ist bei dem Promotionszentrum schriftlich zu beantragen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern
  1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen,
  2. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses vorliegt,
  3. ein Dissertationsthema, das in Abstimmung mit einem professoralen Mitglied des Promotionszentrums (die Betreuende bzw. der Betreuende) gemäß § 8 der TH Rosenheim vergeben wurde, vorliegt,
  4. das Dissertationsthema vom fachlich begrenzten Promotionsrecht des Promotionszentrums erfasst ist,
  5. eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und mindestens einer bzw. einem Betreuenden geschlossen wurde und
  6. ein schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben vorliegt. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden.
- (2) Über die Entscheidung des Promotionsausschusses wird die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich informiert. Eine Annahme kann mit — zusätzlich zum Qualifizierungsprogramm zu absolvierenden — Qualifizierungsmaßnahmen verbunden sein. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Promotionsausschuss festgelegt. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die

Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

- (3) Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums der TH Rosenheim. Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste und somit endet die Mitgliedschaft im Promotionszentrum.
- (4) Für den Fall, dass die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die bzw. der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung der bzw. des Betreuenden sowie der bzw. des Promovierenden durch den Promotionsausschuss festgestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. In diesem Fall sollen die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums dem bzw. der Promovierenden ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglichen, es sei denn, die bzw. der Promovierende hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. Dies wird durch den Promotionsausschuss beurteilt und schriftlich mitgeteilt.

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten, veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der bzw. des Promovierenden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 2 Abs. 1 nachweisen.
- (3) Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. Hierzu verabschiedet der Steuerungskreis Richtlinien, die den Umfang des Textteils und Anzahl (mindestens drei), Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge der Promovierenden deutlich werden und auf Verlangen der Promotionsprüfungskommission entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen bzw. Mitautoren vorliegen. Im Rahmen der Richtlinien stellt der Promotionsausschuss sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von mindestens drei Veröffentlichungen erfolgt, die federführend durch die Promovierende bzw. den Promovierenden erstellt worden sind. Davon müssen mindestens zwei Veröffentlichungen in international anerkannten Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren akzeptiert sein. Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.
- (4) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden; publikationsbasierte Dissertationen sind nur in englischer Sprache möglich.
- (5) Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts (Conclusion) und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.
- (6) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kenn-

zeichnen sind.

### **§ 8 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers**

- (1) Dissertationen werden unter der Betreuung von einem professoralen Mitglied des Promotionszentrums angefertigt (Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer), die bzw. der die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) erfüllen muss.
- (2) Als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer können folgende Personen bestellt werden:
  1. Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität;
  2. promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität, die in hochkompetitiven Programmen unabhängige drittmittelfinanzierte Nachwuchsgruppen eingeworben haben oder eine befristete Nachwuchs-, Junior- oder Tenure Track-Professur innehaben;
  3. promovierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit Leitungsfunktion und entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation, v.a. in Bezug auf Forschungsstärke und Expertise im Fachgebiet des jeweiligen Promotionsprojekts und Erfahrung in der Betreuung von Promotionen.
- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (4) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann diese bzw. dieser dennoch für laufende Promotionsverfahren als interne Prüferin bzw. interner Prüfer in die Promotionsprüfungskommission bestellt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

### **§ 9 Betreuung der Dissertation**

- (1) Mit dem Antrag auf Annahme als Promovierende bzw. Promovierender muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Zusage der Betreuerin bzw. des Betreuers in Form der Betreuungsvereinbarung einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Promovierende bzw. Promovierende nach § 6 und setzt diese voraus.
- (2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenberichten und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung der bzw. des Promovierenden sowie deren Unterstützung, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

## **B) Das Promotionsverfahren**

### **§ 10 Einreichung der Dissertation**

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich von der jeweiligen promovierenden Person bei dem Promotionszentrum der TH Rosenheim zu beantragen. Der Antrag kann nur von in der Promotionsliste eingetragenen Promovierenden erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Titel der Dissertation,
2. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation gemäß § 7,
3. eine in der Regel einseitige Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer

Sprache,

4. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 7 Abs. 6,
5. eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm und ggf. über die Erfüllung der Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2,
6. ein tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt,
7. eine Bestätigung, dass ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde vor nicht mehr als drei Monaten beantragt worden ist und
8. eine Eidesstattliche Erklärung, dass die Dissertation selbstständig, ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.

### **§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Promotionsausschuss prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 10 entspricht.
- (2) Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 3 geforderten Voraussetzungen für den Erwerb der Promotion, mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, nicht erfüllt sind oder
  2. die in § 10 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder
  3. das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde Einträge enthält.

Eine begründete Ablehnung ist der bzw. dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Wenn der Antrag den Bestimmungen des § 10 entspricht und die in § 3 geforderten Voraussetzungen für den Erwerb der Promotion, mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, erfüllt sind, führt der Promotionsausschuss schnellstmöglich das Verfahren nach §§ 12 bis 24 herbei. Er wirkt darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.
- (4) Die promovierende Person kann ihren Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens durch formlosen, schriftlichen Antrag zurücknehmen, solange das erste Gutachten zur Bewertung der Dissertation der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission nicht vorliegt.

### **§ 12 Promotionsprüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt eine Promotionsprüfungskommission, bestehend aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einer Erstprüferin bzw. einem Erstprüfer, einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer sowie optional einer Drittprüferin bzw. einem Drittprüfer, wobei letztere bzw. letzterer auch erst im weiteren Verfahren bzw. bei Bedarf (gemäß §13 Abs. 3) bestellt werden kann. Der bzw. die Vorsitzende sowie die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer müssen professorale Mitglieder des Promotionszentrums sein. Die anderen Prüferinnen bzw. anderen Prüfer können eine Person gemäß § 8 Abs. 2 sein. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission sowie eine prüfende Person müssen unabhängig vom Betreuungsverhältnis sein.
- (2) Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer müssen ihre Beteiligung an mindestens einem erfolgreich abgeschlossenen kooperativen oder eigenständigen Promotionsverfahren nachweisen.
- (3) Mit der Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.

### **§ 13 Bewertung der Dissertation**

- (1) Der Promotionsausschuss übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission. Diese bzw. dieser leitet die Dissertation zur

Prüfung an die Prüferinnen bzw. Prüfer weiter.

- (2) Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer, die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer und gegebenenfalls die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 und 2. Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden zu übermitteln. Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate).
- (3) Weichen die Bewertungen im ersten und zweiten Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder wird die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet, bestellt der bzw. die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission eine Drittprüferin bzw. einen Drittprüfer aus dem Kreis der in § 8 Abs. 2 genannten Personen.
- (4) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Für die Bewertung ist die Notenskala gemäß § 19 Abs. 3 anzuwenden. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.
- (5) Ist die Gesamtnote schlechter als 3, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. Die Promotionsprüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. Es gelten entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1.
- (6) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation darf das Promotionszentrum spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwenden.

#### **§ 14 Einbeziehung des Professorenkollegiums**

Das Professorenkollegium besteht aus sämtlichen Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums. Ist die Dissertation mindestens mit der Gesamtnote 3 nach § 19 Abs. 3 bewertet, so stellt die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, dem Professorenkollegium in digitaler Form zur möglichen Stellungnahme zugänglich gemacht wird.

#### **§ 15 Annahme der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen kein Einspruch durch Mitglieder des Professorenkollegiums geäußert wurde. Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzuliefern. Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2) Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. Es gelten entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1.

#### **§ 16 Einladung zur mündlichen Prüfung**

- (1) Ist die Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 angenommen, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission die mündliche Prüfung in Form einer Disputation anberaumt und geleitet.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende lädt die Promovierende bzw. den Promovierenden und die Promotionsprüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionszentrums mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung durch elektronische Mitteilung zu dieser ein. Der Vortrag der mündlichen Prüfung findet in der Regel öffentlich statt; nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionsprüfungskommission



im Einvernehmen mit der bzw. dem Promovierenden die Öffentlichkeit ausschließen. Die anschließende mündliche Prüfung findet nicht öffentlich statt.

### **§ 17 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung**

- (1) Zu Beginn der Disputation hält die bzw. der Promovierende einen Vortrag über ihre bzw. seine Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten. Sofern die Öffentlichkeit nicht nach § 16 Abs. 2 ausgeschlossen ist, besteht nach dem Vortrag Zeit zur öffentlichen Diskussion.
- (2) Die bzw. der Promovierende ist im Anschluss einzeln insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört.
- (3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionsprüfungskommission durchgeführt. Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. Bewertungen werden nur von den Prüferinnen bzw. den Prüfern abgegeben. Die bzw. der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil an Fragen aller Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (5) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 19 Abs. 3 genannten Noten zu vergeben. Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt eine Note. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die mündliche Prüfung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.
- (6) Erscheint die bzw. der Promovierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. In diesem Fall findet § 18 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

## **C) Abschluss der Promotion**

### **§ 18 Prüfungsergebnis**

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Promotionsprüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. Die Mitglieder der Promotionsprüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die bzw. der Promovierende noch vorzunehmen hat. Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (max. drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. Sie bzw. er erteilt vor Veröffentlichung der Dissertation die Freigabe. Im Protokoll über die mündliche Prüfung sind etwaige Auflagen zu dokumentieren.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Gesamtergebnis im Anschluss an die Prüfung der bzw. dem Promovierenden mit. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.
- (3) Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

## § 19 Bewertung der Promotion

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit  $\frac{2}{3}$  gewichtet wird und die Note der Disputation mit  $\frac{1}{3}$ . Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

Lateinische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Note	Beschreibung
summa cum laude	„ausgezeichnet“	0,5	eine hervorragende Leistung
magna cum laude	„sehr gut“	1,0	eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	„gut“	2,0	eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	„ausreichend“	3,0	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
insuffizienter	„ungenügend“	5,0	eine ungenügende Leistung, die nicht den Anforderungen entspricht

## § 20 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen im Promotionszentrum archiviert.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten des Promotionszentrums.

## § 21 Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Ist die Dissertation an der TH Rosenheim erstmalig gemäß §13 Abs. 5 oder § 15 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die bzw. der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung der schriftlichen Ablehnung eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Promotionsprüfungskommission gemäß § 13 Abs. 5 umgearbeitete Dissertation über das Promotionszentrum einreichen.
- (2) Reicht die bzw. der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. In diesem Fall erhält die bzw. der Promovierende eine schriftliche Mitteilung. Die im Mutterschutzgesetz genannten Schutzfristen sind zu beachten. Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.
- (3) Wird eine gemäß § 13 Abs. 5 umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation nicht mindestens mit der Note 3 bewertet oder gemäß § 15 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Die bzw. der Promovierende erhält in diesem Fall eine schriftliche Mitteilung.
- (4) Ist die bei der TH Rosenheim eingereichte Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „bestanden“ entspricht und wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so hat die bzw. der Promovierende nur letztere zu

wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. Die Zulassung zu einer weiteren Wiederholung ist nur in Härtefällen möglich, die der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Zulassung zu einer weiteren Wiederholung erfordert ein einstimmiges Votum der Promotionsprüfungskommission.

## **§ 22 Nachteilsausgleich**

- (1) Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, das Promotionsverfahren und die mündliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung des Promotionsverfahrens oder eine andere Gestaltung der mündlichen Prüfung ausgeglichen werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss.

## **§ 23 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die bzw. der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung innerhalb von 12 Monaten zugänglich machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 Abs. 3 Satz 4 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. Ein Sperrvermerk kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Promotionsausschuss in Einzelentscheidung bewilligt werden, wenn dafür eine schlüssige und detaillierte Begründung einer Ausnahmesituation vorgelegt wird. Solche Ausnahmesituationen können im Zusammenhang stehen mit Sondersituationen bei Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften oder mit Patentanmeldungen. Eine solche genehmigte Sperrfrist sollte so kurz wie möglich sein.
- (2) Die bzw. der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) eine elektronische Version der Dissertation unentgeltlich über den Publikationsserver der TH Rosenheim veröffentlichen. Die bzw. der Promovierende überträgt dabei der TH Rosenheim, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen sowie in anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.
- (3) Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß den Vorgaben des Promotionszentrums enthalten.

## **§ 24 Vollzug der Promotion und Urkunde**

- (1) Nach fristgerechter Einreichung des nach § 23 erforderlichen Exemplars der Dissertation erhält die bzw. der Promovierende eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache, die mit dem Siegel der TH Rosenheim versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 19 Abs. 1 trägt. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer werden auf der Urkunde mit ihren Namen ausgewiesen.
- (2) Auf Antrag der bzw. des Promovierenden kann über das Promotionszentrum eine vorläufige

befristete Bescheinigung über die Promotion aushändigt werden.

- (3) Mit Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 oder 2 erhält die bzw. der Promovierende das Recht, den verliehenen Doktorgrad zu führen.

#### **D) Aberkennung der Promotion**

##### **§ 25 Nichtigkeit der Promotion**

Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion aufgrund falscher Angaben der bzw. des Promovierenden erteilt wurde oder dass die bzw. der Promovierende bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der Leitung des Promotionszentrums für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. Über diese Entscheidung erhält die bzw. der Promovierende eine schriftliche Mitteilung.

##### **§ 26 Entzug des Doktorgrades**

Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

#### **E) Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 12. Februar 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 13. Februar 2025

Rosenheim, den 13. Februar 2025

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller  
Kanzler

Diese Satzung wurde am 13. Februar 2025 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 13. Februar 2025 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Februar 2025.